



Hauptsatzung der Stadt Rodgau

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 674, 686) sowie der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung der Gemeinden und Landkreise vom 12.10.1977 (GVBl. I S. 409) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Rodgau am 04. Dezember 2006 folgende Neufassung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Der Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung (vorsitzendes Mitglied) vertritt diese in ihren Angelegenheiten nach außen. Das vorsitzende Mitglied vertritt die Stadtverordnetenversammlung in den von ihr betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, wenn sie nicht aus ihrer Mitte ein oder mehrere Mitglieder damit beauftragt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt 2 Mitglieder zur Vertretung des vorsitzenden Mitgliedes.

3)

§ 2

Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt Rodgau. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 - 1.) Aufnahme von Krediten und Vereinbarung von Kreditbedingungen,
 - 2.) Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 - 3.) Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,

- 4.) Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 130.000,00 EUR im Einzelfall,
- 5.) die Entscheidung über den Verzicht auf die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechtes gem. §§ 24 und 25 BauGB,
- 6.) die Entscheidung über die Ausübung eines bestehenden Vorkaufsrechtes bis zu einem Betrag von 130.000,00 EUR im Einzelfall,
- 7.) Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 130.000,00 EUR (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages) im Einzelfall,
- 8.) Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 130.000,00 EUR im Einzelfall,
- 9.) die Entscheidung über Verpachtung und Vermietung, soweit der jährliche Pacht- oder Mietzins den Betrag von 13.000,00 EUR im Einzelfall nicht übersteigt,
- 10.) Beschlussfassung über Rangrücktritte für Investitionen auf ehemals städtischen Grundstücken,
- 11.) Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen Beiträgen in Höhe von bis zu 6.000,00 EUR im Einzelfall.

Die Bindung des Magistrates an die Festsetzungen des Haushaltsplanes bleibt unberührt.

- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gemäß § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachen Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 3 Magistrat

- (1) Der Magistrat arbeitet kollegial. Er besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen und den Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt 8. Die Stelle der Ersten Stadträtin oder des ersten Stadtrates wird hauptamtlich verwaltet.

2) / 4)

§ 4 Haushaltswirtschaft

Auf die Haushaltswirtschaft der Stadt Rodgau finden ab dem Haushaltsjahr 2007 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.

§ 5
Ortsbeirat
(entfallen)

**§ 6
Ausländerbeirat**

- (1) In der Stadt Rodgau ist ein Ausländerbeirat gemäß §§ 84 ff. der Hessischen Gemeindeordnung eingerichtet.
 - (2) Der Ausländerbeirat besteht aus 11 Mitgliedern.
 - (3) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
 - (4) Der Ausländerbeirat vertritt die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner in der Stadt, insbesondere in bzw. gegenüber deren Organen. Er berät diese in allen Angelegenheiten. Darüber hinaus trägt er durch seine Arbeit zur Pflege und Verbesserung der Bindung und Verständigung zwischen allen Bevölkerungsteilen Rodgaus bei. Zu seinen Aufgaben gehört auch, Informations- und kulturelle Veranstaltungen zu fördern und durchzuführen.
 - (5) Der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung unterrichten den Ausländerbeirat rechtzeitig über alle Angelegenheiten, deren Kenntnis zur Erledigung seiner Aufgaben notwendig ist. Das Informationsrecht des Ausländerbeirates wird insbesondere dadurch gewährleistet, dass alle in der Stadtverordnetenversammlung zu behandelnden Vorlagen an den Ausländerbeirat übersandt werden. Anträge, die einzelne natürliche oder juristische Personen betreffen, sind davon ausgenommen. Der Magistrat hat den Ausländerbeirat über alle wichtigen Angelegenheiten, die die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zu unterrichten.
- 6)**
- (6) Der Ausländerbeirat kann Vorschläge einreichen und Stellungnahmen abgeben. Die Vorschläge sind als Anträge zu behandeln. Das zuständige kommunale Organ hat die Vorschläge zu prüfen und den Ausländerbeirat unverzüglich von seiner Entscheidung zu unterrichten.
 - (7) Der Ausländerbeirat ist in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, zu hören. Der Ausländerbeirat reicht seine Stellungnahme im Rahmen der Anhörung schriftlich in einer Ausschlussfrist von fünf Wochen ab Zustellung an das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates bei dem vorsitzenden Mitglied der Stadtverordnetenversammlung ein. In Einzelfällen darf dieses die Frist angemessen verkürzen oder verlängern. Auf die Abkürzung ist besonders hinzuweisen. Äußert sich der Ausländerbeirat verspätet oder gar nicht, so gilt dies als Zustimmung. Hört der Magistrat den Ausländerbeirat an, so gelten die Sätze 2 bis 5 entsprechend; die Stellungnahme ist bei der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister einzureichen.

- (8) Stadtverordnetenversammlung und Magistrat können beschließen, in ihren Sitzungen den Ausländerbeirat zu den Tagesordnungspunkten zu hören, die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Diese Anhörung des Ausländerbeirates erfolgt in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen. Die Anhörung in den Sitzungen ist bei dem vorsitzenden Mitglied von Stadtverordnetenversammlung bzw. Magistrat schriftlich zu beantragen.
- (9) In den Ausschüssen hat der Ausländerbeirat - in der Regel vertreten durch sein vorsitzendes Mitglied oder dessen Stellvertretung - ein Anhörungsrecht. Ihm bzw. ihr ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

6)

- (10) Der Ausländerbeirat soll einmal jährlich der Stadtverordnetenversammlung einen Bericht über die Lage der ausländischen Bevölkerung abgeben. Der Ausländerbeirat hat das Recht, die ausländischen Einwohnerinnen bzw. Einwohner für die Kommissionen gem. § 72, Abs. 2 HGO und andere kommunale Einrichtungen vorzuschlagen. Diese sind mit Stimmrecht vertreten.
- (11) Der Ausländerbeirat kann Wünsche, Anregungen und Fragen über laufende Angelegenheiten der Verwaltung, die die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner betreffen, an den Magistrat herantragen. Der Magistrat wird solche Wünsche, Anregungen und Anfragen, die über seinen Zuständigkeitsbereich hinausgehen, an die zuständigen Behörden und sonstige Stellen weiterleiten. Die Verwaltung unterstützt die Arbeit des Ausländerbeirates.
- (12) Für eine sachgerechte Erledigung der Aufgaben des Ausländerbeirates sind die erforderlichen sächlichen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen. Es wird eine Haushaltsstelle "Mittel für den Ausländerbeirat" eingerichtet. Der Ausländerbeirat kann der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte in Hessen (AGAH) und ggf. einer Bundesorganisation beitreten.

6)

- (13) Im Übrigen gelten die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung und des Hessischen Kommunalwahlgesetzes sowie der Hessischen Kommunalwahlordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden mit Abdruck in der

„Rodgau-Post“

und in der

„Rodgau-Zeitung“

öffentlich bekannt gemacht.

1)

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem die letzte Zeitung den bekannt zu machenden Text enthält.

- (2) Abweichend von Abs. 1 werden die Ladungen zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, ihrer Ausschüsse, des Ausländerbeirates und des Kinder- und Jugendparlaments gemäß den §§ 58 Abs. 6, 62 Abs. 5 und 82 Abs. 6 HGO sowie den Geschäftsordnungen durch Aushang in folgenden Bekanntmachungskästen öffentlich bekannt gemacht:

- 1.) Rathaus - Jügesheim, Hintergasse 15,
- 2.) ehemaliges Rathaus - Dudenhofen, Georg-August-Zinn-Straße 1
- 3.) ehemaliges Rathaus - Nieder-Roden, Ober-Rodener Straße 47
- 4.) ehemaliges Rathaus - Hainhausen, Heinrich-Sahm-Straße 14
- 5.) Ehemalige Anlaufstelle - Weiskirchen, Hauptstraße 92.

Die Bekanntmachungstafeln sind so einzurichten, dass sie der Öffentlichkeit jederzeit zugänglich sind. Auf den bekannt zu machenden Schriftstücken ist zu vermerken, von wann bis wann sie ausgehängt werden; auf den bekannt gemachten Schriftstücken sind Ort und Zeitpunkt des Aushanges und der Zeitpunkt der Abnahme unterschriftlich zu bescheinigen.

Die bekannt zumachenden Schriftstücke dürfen frühestens am Tage nach der Sitzung abgenommen werden. Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des ersten Tages ihres Aushanges vollendet. Der Tag des Aushangs und der Tag der Abnahme zählen nicht mit. Diese Ladungen sollen jedoch nachrichtlich gemäß Absatz 1 bekannt gemacht werden.

6)

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige ortsrechtliche Regeln treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen. Gefahrenabwehrverordnungen treten nach § 78 Nr. 7 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung vom 26. Juni 1990 (GVBl. I S.

197 und 534) in der jeweils geltenden Fassung mit dem Tag in Kraft, den sie selbst bestimmen.

- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 10 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung im Rathaus, Ortsbezirk Jügesheim, Hintergasse 15, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Soll ein Bebauungsplan in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs.1 bekannt, dass der Bebauungsplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Sie gibt dabei an, bei welcher Stelle der Plan während der Dienststunden eingesehen werden kann. Sie hält Bebauungsplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.
- (6) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 27. Juli 1993, zuletzt geändert durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 20.06.2005 tritt mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Rodgau, den 11.12.2006
Az. I/10/101a/Kp - O-001

Der Magistrat der Stadt Rodgau

Schwab
Bürgermeister

Beschlossen am 04.12.2006, bekannt gemacht am 14.12.2006, in Kraft getreten am 15.12.2006

1)

Geändert durch 1. Änderungssatzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 11.12.2006/
STVV-Beschluss vom 16.02.2009, Bekanntmachung am 26.02.2009, in Kraft getreten am
27.02.2009

2)

Geändert durch 2. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rodgau/
STVV-Beschluss 381/2010 vom 22.02.2010, Bekanntmachung am 11.03.2010/
In Kraft ab 12.03.2010

3)

Geändert durch 3. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rodgau/
STVV-Beschluss 383/2010 vom 23.02.2010, Bekanntmachung am 11.03.2010/
In Kraft ab 12.03.2010
Korrektur eines offensichtlichen Schreibfehlers durch Bekanntmachung am 25.03.2010

4)

Geändert durch 4. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rodgau vom
07.12.2010, Bekanntmachung am 09.12.2010/ In Kraft ab 10.12.2010

5)

Geändert durch 5. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rodgau vom
20. Juni 2011, Bekanntmachung am 30.06.2011 / In Kraft ab 01.04.2016

Der § 5 entfällt

Anmerkung zu § 3 Abs. 2 :

Nach der 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Rodgau vom 11. Dezember 2006 hatte
Abs. 2 folgende Fassung:

Die Zahl der Stadträtinnen und Stadträte beträgt 8. Folgende Stellen werden hauptamtlich
verwaltet:

1. Die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates
2. Die Stelle einer weiteren Stadträtin oder eines Stadtrates

Der durch die Stadtverordnetenversammlung am 06.12.2010 beschlossene Wegfall der
Stelle einer / eines weiteren hauptamtlichen Stadträtin / Stadtrat erfolgt unbeschadet der
derzeitigen Wahlbeamtenverhältnisse und entfaltet seine Wirkung erst am Ende der
Amtszeit der derzeitigen Stelleninhaberin / des derzeitigen Stelleninhabers.

6)

Geändert durch 6. Änderungssatzung der Hauptsatzung der Stadt Rodgau, STVV-
Beschluss vom 30.03.2020, Bekanntmachung am 02.04.2020 / In Kraft ab 03.04.2020